

Referentenentwurf

der Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher, soldatenlaufbahnrechtlicher und arbeitssicherstellungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Bewältigung der durch die Zeitenwende veränderten Anforderungen an die Bundeswehr verlangt dauerhaft einsatzbereite und verlässlich bereitstehende Fähigkeiten sowie kaltstartfähige und durchhaltefähige Einheiten, Verbände und Großverbände in schneller Verfügbarkeit, ab 2025 im Rahmen des „NATO Force Model“. Deutschland wird eine Brigade sowie weitere militärische und zivile Dienststellen mit einer Gesamtstärke von rund 4 800 Soldatinnen und Soldaten sowie rund 200 zivilen Beschäftigten in Litauen stationieren. Die Kriegstüchtigkeit der Brigade in Litauen bildet den Maßstab für einen wirksamen Beitrag zur Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und der NATO. Dies setzt unter anderem eine erhöhte Verfügbarkeit des Personals sowie personellen Aufwuchs voraus. Dazu sind mit dem von der Bundesregierung am 4. September 2024 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr Maßnahmen vorgesehen, die flankierend auch Änderungen von Rechtsverordnungen erfordern.

Als Freiwilligenarmee steht die Bundeswehr am Arbeitsmarkt im Wettbewerb mit anderen Arbeitgeberinnen, Arbeitgebern und Dienstherrn. Um hier als moderne und attraktive Arbeitgeberin zu bestehen und zugleich die personelle Einsatzbereitschaft der Bundeswehr sicherzustellen, bedarf es auch eines modernen Laufbahnrechts für Soldatinnen und Soldaten. Es soll vielfältige Einstiegsmöglichkeiten bieten und eine flexible sowie bedarfsgerechte Gewinnung von Fachpersonal ermöglichen.

Die Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz entspricht nicht mehr den heutigen Strukturen der Bundeswehrverwaltung und der Bundesagentur für Arbeit. Daher ist eine Anpassung an die heutigen Gegebenheiten erforderlich.

B. Lösung

Die Anpassung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung soll in eng umgrenzten Ausnahmefällen die finanzielle Vergütung von Mehrarbeit anstelle der Gewährung von Dienstbefreiung auch in allgemeinen Auslandsverwendungen ermöglichen, um die personelle Verfügbarkeit zu erhöhen.

Eine weitere Flexibilisierung des soldatischen Laufbahnrechts bietet Bewerberinnen und Bewerbern attraktive Einstellungsmöglichkeiten und den Soldatinnen und Soldaten attraktive Aufstiegsangebote. Hierdurch sollen die Personalgewinnung und die Personalbindung verbessert werden. Dies erhöht die Attraktivität der Arbeitgeberin Bundeswehr deutlich und trägt zu einer höheren personellen Einsatzbereitschaft bei.

Die Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz wird an die heutigen Strukturen der Bundeswehrverwaltung und der Bundesagentur für Arbeit angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung verursacht für den Bund nur geringfügige Mehrausgaben unter 1 000 Euro jährlich.

Durch die Änderungen der Soldatenlaufbahnverordnung und der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz entstehen dem Bund keine Mehrausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein erhöhter Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die vorgesehenen Änderungen der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung, der Soldatenlaufbahnverordnung und der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz können hinsichtlich der Personal- und Sachkosten mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher, soldatenlaufbahnrechtlicher und arbeitssicherstellungsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Auf Grund

- des § 48 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434),
- des § 93 Absatz 1 Nummer 2 des Soldatengesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 geändert worden ist, und
- des § 34 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), der zuletzt durch Artikel 24 Nummer 5 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

Dem § 2 Absatz 3 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2009 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung neben Auslandsdienstbezügen nach § 52 des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung für Mehrarbeit gewährt werden, wenn eine Dienstbefreiung nicht möglich ist wegen

1. einer unmittelbaren Unterstützung soldatischer Tätigkeiten in den Streitkräften zum Zwecke der Sicherstellung der militärischen Einsatzbereitschaft im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung oder
2. einer unmittelbaren Unterstützung in den Fällen des § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes.“

Artikel 2

Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

Die Soldatenlaufbahnverordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1228, 5240), die durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Vereidigung“ durch das Wort „Verteidigung“ ersetzt.
2. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Soldatengesetzes“ durch das Wort „Soldatengesetzes“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Anwendung des Rangplatzprinzips aufgrund der Art der Entscheidung nicht möglich, wird die förderliche Auswahlentscheidung mit einer fiktiven, auf der Basis der Beurteilungsnoten der Referenzpersonen ermittelten Beurteilungsnote getroffen.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann bei einer Einstellung in einen Werdegang des Sanitätsdienstes unterbleiben.“
 - b) In Absatz 4 Satz 3 Nummer 7 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 30c“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Laufbahnbefähigung besitzt auch, wer

 1. die Voraussetzungen für eine Einstellung mit einem höheren Dienstgrad der jeweiligen Laufbahn, der kein Anwärterdienstgrad ist, erfüllt oder
 2. eine fachspezifische Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „eine dreijährige Ausbildungszeit“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für den Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes § 48 Absatz 2 und 4 entsprechend sowie für die Einstellung § 48 Absatz 3 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 entsprechend.“

5. In § 15 Absatz 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

6. Dem § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Mannschaften aller Laufbahnen, die einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen, können nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren in die Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes aufsteigen, wenn sie eine fachspezifische Qualifizierung abgeschlossen haben (Praxisaufstieg). Der Praxisaufstieg dauert sechs Monate. Er besteht aus

1. einer dreimonatigen fachtheoretischen Ausbildung und

2. einer dreimonatigen berufspraktischen Einführung.

Die fachtheoretische Ausbildung schließt mit einer Prüfung und die berufspraktische Einführung mit einer Bewertung ab. Der erfolgreiche Abschluss des Praxisaufstiegs ist festzustellen. § 14 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die berufspraktische Einführung einmal wiederholt werden kann.“

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden im Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „Militärmusikdienstes“ die Wörter „mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier,“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.

8. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.

9. § 45 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Offizierin oder Offizier des militärfachlichen Dienstes kann auch eingestellt werden, wer einen für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss besitzt und sich für mindestens drei Jahre, in Werdegängen des Sanitätsdienstes für mindestens ein Jahr, zu einem Wehrdienst verpflichtet.“

10. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die in § 23 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen oder“

b) Absatz 4 Satz 4 wird aufgehoben.

11. Anlage 2 (zu § 7 Absatz 3) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) Nach Doppelbuchstabe ee wird folgender Doppelbuchstabe ff eingefügt:

„ff) Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See,“

b) Die bisherigen Doppelbuchstaben ff bis pp werden die Doppelbuchstaben gg bis qq.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz

Die Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz vom 30. Mai 1989 (BGBl. I S. 1071), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr,“
2. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr,“
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. der Arbeitnehmer- sowie der Arbeitgebergruppe, die im Bezirk der durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 Absatz 2 Satz 3 beauftragten Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit der Selbstverwaltung entsprechende Beratungsfunktionen wahrnehmen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 am 1. April 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Um die Kaltstart- und Reaktionsfähigkeit der Streitkräfte zu unterstützen, soll in eng umgrenzten Ausnahmefällen die Möglichkeit der Vergütung von Mehrarbeit anstelle der Gewährung von Dienstbefreiung auch in allgemeinen Auslandsverwendungen eröffnet werden. Dadurch wird die personelle Verfügbarkeit von Beamtinnen und Beamten erhöht. Diese Änderung ist zudem als Folge der mit dem von der Bundesregierung am 4. September 2024 beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr beabsichtigten Änderungen erforderlich, um die Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstrechts in vergleichbaren Fällen zu gewährleisten.

Als Freiwilligenarmee steht die Bundeswehr am Arbeitsmarkt im Wettbewerb mit anderen Arbeitgeberinnen, Arbeitgebern und Dienstherrn. Um hier als moderne und attraktive Arbeitgeberin zu bestehen und zugleich die personelle Einsatzbereitschaft der Bundeswehr sicherzustellen, bedarf es auch eines modernen Laufbahnrechts für Soldatinnen und Soldaten. Es soll vielfältige Einstiegsmöglichkeiten bieten und eine flexible sowie bedarfsgerechte Gewinnung von Fachpersonal ermöglichen. Eine weitere Flexibilisierung des soldatischen Laufbahnrechts bietet Bewerberinnen und Bewerbern attraktive Einstellungsmöglichkeiten und den Soldatinnen und Soldaten attraktive Aufstiegsangebote an. Hierdurch sollen die Personalgewinnung und die Personalbindung verbessert werden. Dies erhöht die Attraktivität der Arbeitgeberin Bundeswehr deutlich und trägt zu einer höheren personellen Einsatzbereitschaft bei.

Die Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz entspricht nicht mehr den heutigen Strukturen der Bundeswehrverwaltung und der Bundesagentur für Arbeit. Daher ist eine Anpassung an die heutigen Gegebenheiten erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung werden in Anlehnung an die Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung Ausnahmefälle geregelt, in denen die Vergütung von Mehrarbeit neben dem Bezug von Auslandsdienstbezügen möglich ist.

Mit den Änderungen der Soldatenlaufbahnverordnung werden Mindestverpflichtungszeiterfordernisse für Einstellungen mit höherem Dienstgrad im Sanitätsdienst abgesenkt. Es wird eine neue Form des Laufbahnaufstiegs, der so genannte Praxisaufstieg für die Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes eingeführt. Der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes wird der Dienstgrad „Oberfähnrich“ zugeordnet.

Die Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz wird an die heutigen Strukturen der Bundeswehrverwaltung und der Bundesagentur für Arbeit angepasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

§ 48 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte zu regeln, soweit die Mehrarbeit nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. § 93 Absatz 1 Nummer 2 des Soldatengesetzes ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten zu erlassen, und § 34 des Arbeitssicherstellungsgesetzes ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Zusammenarbeit der Bundesagentur für Arbeit mit den fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden bei der Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs zu erlassen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist sowohl mit dem Recht der Europäischen Union als auch mit völkerrechtlichen Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es sind keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt mittelbar alle sechs Transformationsbereiche und alle Ziele der Strategie, deren Förderung den Frieden in Deutschland wie auch in Europa notwendigerweise voraussetzt. Behinderungen etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch den Gesetzentwurf wurden nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Da die Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung in allgemeinen Auslandsverwendungen nur in wenigen Einzelfällen zu erwarten ist, entstehen Mehrausgaben für den Wegfall der Konkurrenz zur Mehrarbeitsvergütung nur in geringfügiger Höhe (unter 1 000 Euro jährlich).

Die weiteren Änderungen führen nicht zu zusätzlichem Haushaltsaufwand. Insbesondere ist die Änderung von § 16 der Soldatenlaufbahnverordnung (Praxisaufstieg) insgesamt aufwandsneutral. Ebenso ergibt sich aus den Änderungen von §§ 15, 19 und 45 der Soldatenlaufbahnverordnung (Änderung Mindestverpflichtungszeiten im Rahmen der Einstellung in sanitätsdienstliche Laufbahnen) kein zusätzlicher Haushaltsmittelbedarf. Auch bei der Änderung von § 6 der Soldatenlaufbahnverordnung (Offizier des militärfachlichen Dienstes für Werdegänge im Sanitätsdienst als Laufbahn von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit) ist kein zusätzlicher Haushaltsmittelbedarf erkennbar.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein erhöhter Erfüllungsaufwand.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Da im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte in allgemeinen Auslandsverwendungen nur in wenigen Einzelfällen zu erwarten ist, entsteht für die Verwaltung kein nennenswerter Mehraufwand.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, und den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

VII. Befristung; Evaluierung

Die Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung ist für einen heute noch nicht absehbaren Zeitraum erforderlich. Befristete und damit nur zeitweise wirkende Lösungen würden dem Ziel der Erhöhung der personellen Verfügbarkeit nicht gerecht werden. Dies ist nur mit dauerhaft geltenden Regelungen zu erreichen.

Die Änderungen der Soldatenlaufbahnverordnung und der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz sind einer Befristung nicht zugänglich.

Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung)

In allgemeinen Auslandsverwendungen ist ein Ausgleich von Mehrarbeit ausschließlich in Form von Dienstbefreiung möglich. Kann dieser Ausgleich aus zwingenden dienstlichen Gründen dem Grunde nach nicht gewährt werden, ist eine ersatzweise Vergütung – anders als im Inland – rechtlich nicht vorgesehen. Dies beeinträchtigt die personelle Verfügbarkeit im Ausland.

In den genannten Ausnahmefällen kann eine Dienstbefreiung für Beamtinnen und Beamte mittelbar zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen der Kaltstart- und Reaktionsfähigkeit der Streitkräfte führen.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung sind Beamtinnen und Beamte, die Soldatinnen und Soldaten in den genannten soldatischen Bereichen unterstützen, hinsichtlich der prognostischen Unmöglichkeit einer (grundsätzlich vorrangigen)

Dienstbefreiung aufgrund begrenzter Verfügbarkeit des Zivilpersonals wegen fehlender Nachführbarkeit vergleichbar den Soldatinnen und Soldaten betroffen. In Anlehnung an die in der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung geregelten Ausnahmen wird daher auch für Beamtinnen und Beamte die begrenzte Möglichkeit der Zahlung von Mehrarbeitsvergütung neben Auslandsdienstbezügen geschaffen.

Die Einsatzbereiche, für die eine Dienstbefreiung bei Mehrarbeit ausscheidet und ersatzweise eine Vergütung der Mehrarbeit erfolgen kann, sind tatbestandlich abschließend aufgeführt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe b

Bei Beförderungen, Planstelleneinweisungen und Verwendungsentscheidungen erfolgt eine Auswahl grundsätzlich immer dann, wenn die Anzahl der Referenzpersonen bis zum Rangplatz der referenzierten Personen befördert, eingewiesen oder förderlich verwendet wurden. Die Erfüllung etwaiger tatsächlicher Voraussetzungen wird in diesem Fall fingiert, weil allein durch das Erreichen des Rangplatzes die Nachzeichnung der beruflichen Entwicklung abgebildet wird und eine Versetzung oder Einweisung nur auf einen fiktiven unbestimmten Dienstposten erfolgt, für den die Erfüllung konkreter Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Für andere förderliche Auswahlentscheidungen (insbesondere Status- oder Laufbahnwechsel) kann die Nachzeichnung der beruflichen Entwicklung nicht aufgrund des Erreichens eines Rangplatzes erfolgen, da diese keine durchschnittliche mit dem Rangplatzprinzip nachzeichenbare Entwicklung darstellen. Es müssen hierfür Voraussetzungen erfüllt werden, welche einer Fiktion nicht zugänglich sind.

Um dem betroffenen Personenkreis auch die Teilnahme an solchen förderlichen Entscheidungen zu ermöglichen, bedarf es neben der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen eines Ersatzes für die dienstliche Beurteilung in den Auswahlverfahren, der durch die Bildung des arithmetischen Mittels der Beurteilungsnoten der Referenzpersonen geschaffen wird.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es besteht nunmehr die Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes für Werdegänge im Sanitätsdienst auch im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit zu verwenden. Im Sanitätsdienst werden immer höhere Anforderungen relevant, die mit denen in den Gesundheitsberufen der zivilen Gesundheitsversorgung Schritt halten müssen. Dies erfordert im Sanitätsdienst organisatorische Anpassungen von Dienstposten. Die Arbeitsmarktlage für Angehörige der Gesundheitsfachberufe unterscheidet sich wesentlich von der in anderen Branchen, weshalb sich für einen Teil der Bewerberinnen und Bewerber die geltende

Rechtslage, wonach die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes nur für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten vorgesehen ist, als nicht attraktiv darstellt. Für diesen Personenkreis kann das Erfordernis einer Zusage für eine lebenslange Bindung an einen Arbeitgeber bei Berufseinstieg bei der Personalgewinnung hinderlich sein.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird eine fachspezifische Qualifizierung als eine weitere Möglichkeit des Erwerbs der Laufbahnbefähigung normiert. Die Aufrechterhaltung der personellen Einsatzbereitschaft erfordert die Einführung eines über die bisherigen Aufstiegsregelungen hinausgehenden praxisorientierten Aufstiegs. § 16 gestaltet den praxisorientierten Aufstieg aus den Laufbahnen der Mannschaften in die Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes näher aus (vergleiche Begründung zu Nummer 6).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die derzeitige Regelung ermöglicht abweichend von § 48 des Soldatengesetzes eine Ausbildung in der Laufbahn der Feldwebel der Reserve des Truppendienstes und der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes im Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit. Die Beschränkung auf Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die für nicht länger als drei Jahre in dieses Dienstverhältnis berufen worden sind, hat sich als unzweckmäßig erwiesen, weil bei früheren Soldatinnen auf Zeit und früheren Soldaten auf Zeit deren in der Bundeswehr geleisteter Wehrdienst (Vordienstzeiten) nach § 40 Absatz 7 des Soldatengesetzes auf die Zeitdauer der Berufung anzurechnen ist. Für Bewerberinnen und Bewerber mit Vordienstzeiten lief die Regelung nahezu ins Leere. Mit der Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch Bewerberinnen und Bewerber mit Vordienstzeiten zum Zweck der Ausbildung in der Laufbahn der Feldwebel der Reserve des Truppendienstes und der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit berufen zu können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Darüber hinaus wird auch die Einstellung mit dem Dienstgrad Oberfähnrich in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit ermöglicht.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung wird die Mindestverpflichtungszeit in der Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. Dies ermöglicht niederschwellige Einstellungsangebote mit kurzen Verpflichtungsreichtweiten, um Interessentinnen und Interessenten mit ziviler Qualifikation für gesundheitsfachliche militärische Tätigkeiten in einem überschaubaren Zeitraum Gelegenheit zu geben, sich in der Bundeswehr zu orientieren. Dies soll die Personalgewinnung erleichtern.

Zu Nummer 6

Mannschaften aller Laufbahnen wird der Aufstieg in die Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere im Rahmen eines Praxisaufstiegs ermöglicht. Die Aufrechterhaltung der personellen Einsatzbereitschaft erfordert die Einführung eines über die bisherigen Aufstiegsregelungen hinausgehenden praxisorientierten Aufstiegs, bei dem Soldatinnen und Soldaten in den Laufbahnen der Mannschaften zur Regeneration für die Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes ausgebildet (fachspezifische Qualifizierung) werden können. Jeder Praxisaufstieg soll auf eine konkrete, zu einem bestimmten Zeitpunkt zu regenerierende Verwendung (Dienstposten) bezogen sein.

Die fachspezifische Qualifizierung setzt eine mehrjährige Tätigkeit, in der berufspraktische Erfahrungen gewonnen wurden, voraus. Dies soll durch ein dreijähriges Mindestdienstzeiterfordernis sichergestellt werden. Die Entscheidung, wer an einem Praxisaufstieg teilnimmt, trifft das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach den in § 3 Absatz 1 des Soldatengesetzes festgelegten Kriterien (Eignung, Befähigung und Leistung).

Der Praxisaufstieg dauert sechs Monate. Er ist aufgeteilt in eine dreimonatige fachtheoretische Ausbildung und eine dreimonatige berufspraktische Einführung. Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt verwendungsbegleitend nach einheitlichen Standards, die eine einheitliche Laufbahnbefähigung gewährleisten. Sie kann im Fernlern-Verfahren, in einer standardisierten Ausbildung am Arbeitsplatz oder in einer computergestützten Ausbildung durchgeführt werden und wird von Leistungsnachweisen begleitet. Die berufspraktische Einführung findet in einer Verwendung der künftigen Laufbahn statt. Die fachtheoretische Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab, die die Ergebnisse der Leistungsnachweise zusammenfasst. Sie umfasst keine weitere Leistungskontrolle. Die berufspraktische Einführung schließt mit einer Bewertung ab. Das Prüfungszeugnis und die Bewertung werden von der nächsten oder dem nächsten Disziplinarvorgesetzten erstellt.

Während des Praxisaufstiegs verbleiben die Soldatinnen und Soldaten, anders als bei den übrigen Aufstiegsverfahren, in ihrer bisherigen Laufbahn und führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Unteroffizier ihren Dienstgrad nicht mit dem Zusatz „Unteroffizieranwärterin“, „Unteroffizieranwärter“ oder „(UA)“. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr stellt als personalbearbeitende Stelle auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses und der Bewertung den erfolgreichen Abschluss des Praxisaufstiegs fest. Mit der Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Praxisaufstiegs wird die Laufbahnbefähigung erworben (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2). Nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung erfolgt der Laufbahnwechsel zusammen mit der Beförderung zum Unteroffizier.

Die fachtheoretische Ausbildung und die berufspraktische Einführung können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden (Satz 6).

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird klargestellt, dass eine Einstellung in die Laufbahn der Feldwebel des Militärmusikdienstes mit dem höheren Anwärterdienstgrad „Stabsunteroffizier“ erfolgt.

Zu Buchstabe b

Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 8

Die Änderung eröffnet Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere, die über einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und über einen förderlichen berufsqualifizierenden Ausbildungsabschluss verfügen, einen Aufstieg in eine Feldwebellaufbahn. Die bisherige Beschränkung auf Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere, die einen Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen, ist nicht sachgerecht.

Zu Nummer 9

Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung werden die schulischen Voraussetzungen für einen Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes an die in § 27 Absatz 1 für einen Aufstieg in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes geregelten Voraussetzungen angepasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 11.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Der Dienstgrad „Oberfähnrich“ wird der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes zugeordnet. Dies trägt zu einer weiteren Anpassung der Reserveoffizieranwärterinnen und Reserveoffizieranwärter an die Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter in der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes bei. Damit werden die Sichtbarkeit des Führungsnachwuchses der Reserve in der Truppe gesteigert und eine Professionalisierung der Reserve erreicht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Struktur der Bundeswehrverwaltung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Struktur der Bundeswehrverwaltung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung an die Struktur der Bundesagentur für Arbeit. Aktuell hat der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit die jeweiligen Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektionen mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 Absatz 2 Satz 3 dieser Verordnung beauftragt. Bei den Regionaldirektionen gibt es keinen Verwaltungsausschuss mehr. Die Änderung greift den Rechtsgedanken der bisherigen Regelung auf, damit die Sozialpartner bei der Regionaldirektion im Arbeitskräfteausschuss eingebunden werden können.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt eindeutig und zugleich anwenderfreundlich ein Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 2025.

Zu Absatz 2

Davon abweichend soll die Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung am 1. April 2025 in Kraft treten. Ab dem 1. April 2025 beginnt der kontinuierliche Aufwuchs der in Litauen stationierten Brigade der Landstreitkräfte. Dies wird zu erhöhtem Ausbildungs- und Übungsaufkommen in Litauen führen. Die erforderliche Einsatzbereitschaft der Brigade in Litauen bedingt die Flexibilität der Vergütung von Mehrarbeit auch bei Unterstützungsleistungen durch Beamtinnen und Beamte.

Die Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung ist daher mit dem beabsichtigten Inkrafttreten des von der Bundesregierung am 4. September 2024 beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr, der Änderungen der Soldatenmehrarbeitsvergütung vorsieht, zu harmonisieren. Die für Soldatinnen und Soldaten in der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung vorgesehene Regelung (Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzesentwurfs) soll ebenfalls mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft treten.